

6. XI. 1917.

80

Deutschland.

Einschränkung im Verbrauch elektrischer Kraft.

✦ Berlin, 6. Nov. (Telegr.) Durch die unter dem 2. November ergangene Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit, die sofort in Kraft tritt, wird der Verbrauch elektrischer Arbeit sowohl bei den Abnehmern der Stromversorgungsunternehmen, als auch bei denen, die den Strom in eigener Anlage erzeugen, eingeschränkt. Der Verbrauch wird allgemein, auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar auf 80 v. H. des Verbrauchs im gleichen Monat des Jahres 1916; in besondern Fällen kann auch ein anderer Zeitraum der Berechnung zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Zählers an andern Tagen, als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesezeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend. Vorbehalten bleibt es, einzelne Verbraucher noch stärker als um 20 v. H. einzuschränken. Kriegswichtige Betriebe können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kohlenkommissars vorzugsweise behandelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß Verbraucher, die schon früher ihren Bedarf an Elektrizität eingeschränkt hatten, bei Durchführung der neuen Bestimmungen eine Berücksichtigung dieser Tatsache beantragen können. Kleinverbraucher werden von der Einschränkung nur betroffen, soweit ihr Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden übersteigt. Die Gemeinden können aber eine niedrigere Grenze festsetzen. Neuanschlüsse und Erweiterungen bedürfen nach wie vor der besondern Genehmigung, die nur in dringenden Fällen erteilt werden wird. Die Verordnung sieht die Einsetzung von ehrenamtlich tätigen Vertrauensmännern vor, die mit den Kriegsamtsstellen und den Gemeindeverwaltungen zusammenarbeiten. Die Gemeinden müssen sofort im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit erlassen und insbesondere den Kleinverbrauch regeln. Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede, trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufschlag von 50 Pfg. zu zahlen. Außerdem schreiben die Strafbestimmungen vor, daß derjenige, der trotz besonderer Warnung seinen Elektrizitätsverbrauch nicht in dem vorgeschriebenen Maße einschränkt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden kann. Aus den Schlußbestimmungen der Verordnung ist hervorzuheben, daß bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben von der Kriegsamtsstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfange, jedoch längstens bis zum 30. November dieses Jahres gestattet werden kann.

Aus der gleichzeitig vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten ist zu erwähnen, daß der Reichskommissar, falls die gesamte Gasabgabe eines Wertes erkennen läßt, daß die vorgeschriebene Einschränkung erreicht worden ist, die örtlichen Behörden ermächtigen kann, die einschränkende Bestimmungen vorübergehend auszusetzen. Die Ausführungsbestimmungen sind ferner dahin geändert worden, daß die Verbraucher jetzt insgesamt nicht mehr als 80 v. H. des vorjährigen Bezuges erhalten. Je nach der Veränderung des Heizwertes des Gases erhöht sich jedoch die eingeschränkte Bezugsmenge im gleichen Verhältnis. Außerdem können Verbraucher, die zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden, noch weitere 10 v. H. ihres vorjährigen Verbrauches bewilligt erhalten. Diese Bestimmungen treten gleichfalls sofort in Kraft.

Anzeigepflicht der Papierverbraucher.